

Reglement zum Gesetz über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Seewis (RAb-2001)

Gerette/Gesetz/Vab-2001

Gestützt auf Art. 3 des Gesetzes über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Seewis (GAb-2001) vom Gemeindevorstand erlassen am 27. April 2020

Art. 1	Gegenstand																		
Gegenstand dieses Reglements sind Organisation und Gebühren für die Entsorgung von Abfall, welcher nicht vom Regionalverband Pro Prättigau oder vom Handel entsorgt wird.																			
Art. 2	Massnahmen																		
Der Gemeindevorstand beschliesst und publiziert Ort, Zeit und Art von Massnahmen zur Entsorgung von Abfall, der nicht vom Regionalverband oder vom Handel gesammelt wird.																			
Art. 3	Gebühren																		
Für die Entsorgung von Abfall werden kostendeckende Gebühren erhoben. Im Rahmen von Art. 5 GAb-2001 beträgt die Grundgebühr für ein Kalenderjahr																			
<table> <tr> <td>- für einen Haushalt mit einer Person</td> <td>CHF</td> <td>60.00</td> </tr> <tr> <td>- für einen Haushalt mit zwei Personen</td> <td>CHF</td> <td>90.00</td> </tr> <tr> <td>- für einen Haushalt mit mehr als zwei Personen</td> <td>CHF</td> <td>120.00</td> </tr> <tr> <td>- für ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung</td> <td>CHF</td> <td>50.00</td> </tr> <tr> <td>- für ein Maiensäss oder eine Jagdhütte</td> <td>CHF</td> <td>50.00</td> </tr> <tr> <td>- für einen Gewerbebetrieb mindestens</td> <td>CHF</td> <td>180.00</td> </tr> </table>		- für einen Haushalt mit einer Person	CHF	60.00	- für einen Haushalt mit zwei Personen	CHF	90.00	- für einen Haushalt mit mehr als zwei Personen	CHF	120.00	- für ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung	CHF	50.00	- für ein Maiensäss oder eine Jagdhütte	CHF	50.00	- für einen Gewerbebetrieb mindestens	CHF	180.00
- für einen Haushalt mit einer Person	CHF	60.00																	
- für einen Haushalt mit zwei Personen	CHF	90.00																	
- für einen Haushalt mit mehr als zwei Personen	CHF	120.00																	
- für ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung	CHF	50.00																	
- für ein Maiensäss oder eine Jagdhütte	CHF	50.00																	
- für einen Gewerbebetrieb mindestens	CHF	180.00																	
Art. 4	Ferien																		
Die Dauer der Benützung und die Anzahl der Benützer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Maiensässen und Jagdhütten beeinflussen die Grundgebühr nicht.																			
Art. 5	Gewerbe																		
Die Gebühr für einen Gewerbebetrieb richtet sich nach dem Verursacherprinzip nach Art und Ausmass der von der Gemeinde beanspruchten Dienstleistungen.																			
Art. 6	Zahlungspflicht																		
Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Zur Bezahlung der Gebühren sind Bewohner und Eigentümer einer Liegenschaft solidarisch verpflichtet. Für Algebäude, Maiensässe und Jagdhütten im Eigentum der Gemeinde ist der vertragliche Mieter gebührenpflichtig.																			
Art. 7	Einsprache																		
Gegen erhobene Gebühren kann innerhalb von 20 Tagen nach Versand der Rechnung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.																			
Art. 8	Ausnahme																		
Der Gemeindevorstand kann unter Wahrung des Verursacherprinzips ausnahmsweise einem begründeten Gesuch entsprechend Gebühren teilweise oder ganz erlassen.																			

Art. 9	Beschwerde
Beschwerden und Einsprachen sind an den Gemeindevorstand zu richten.	
Art. 10	Strafbestimmung
Wer gegen dieses Reglement oder Anweisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe verstösst, kann mit Busse gemäss Art. 8 GAb-2001 bestraft werden.	
Art. 11	Inkraftsetzung
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das vom Gemeindevorstand am 11. Januar 1985 erlassene und letztmals am 5. November 2001 revidierte Reglement für die Erhebung von Kehrrechtgebühren.	

7212 Seewis, 27. April 2020

GEMEINDEVORSTAND SEEWIS




 Nina Gansner-Hemmi
 Gemeindepräsidentin


 Jürg Tarnutzer
 Gemeindevorstand